

## Eröffnungsnote Republik Österreich

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich entbietet dem Außenministerium der Republik Lettland seine Empfehlungen und beehrt sich mit Bezug auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. März 2018 im Fall C-284/16, *Achmea*, den Abschluss des Folgenden vorzuschlagen:

### **„Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen**

Die Republik Österreich und die Republik Lettland (im Folgenden als “die Parteien” bezeichnet),

Eingedenk des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. März 2018 in der Rechtssache C-284/16, *Achmea*,

Sind wie folgt übereingekommen:

#### **Artikel 1**

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen vom 17. November 1994 wird im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens beendet.

#### **Artikel 2**

Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

#### **Artikel 3**

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung folgt, dass die jeweiligen internen Verfahren für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich schlägt vor, dass, wenn die Republik Lettland mit dem Vorschlag einverstanden ist, diese Note samt der Antwortnote der Republik Lettland ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von

Investitionen, dessen Wortlaute in deutscher und lettischer Sprache gleichermaßen authentisch sind, bilden.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich benützt diese Gelegenheit, dem Außenministerium der Republik Lettland die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am XX 2021

## **Antwortnote Republik Lettland**

Das Außenministerium der Republik Lettland entbietet dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich seine Empfehlungen und beehrt sich, den Erhalt der Verbalnote Nr. XXX vom XX 2021 mit dem Vorschlag eines Abkommens zwischen der Republik Lettland und der Republik Österreich zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Lettland und der Republik Österreich über die Förderung und den Schutz von Investitionen (im Folgenden „Beendigungsabkommen“) zu bestätigen, welche folgenden Wortlaut hat:

„Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich entbietet dem Außenministerium der Republik Lettland seine Empfehlungen und beehrt sich mit Bezug auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. März 2018 im Fall C-284/16, *Achmea*, den Abschluss des Folgenden vorzuschlagen:

### **Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen**

Die Republik Österreich und die Republik Lettland (im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet),

Eingedenk des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. März 2018 in der Rechtssache C-284/16, *Achmea*,

Sind wie folgt übereingekommen:

#### **Artikel 1**

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen vom 17. November 1994 wird im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens beendet.

#### **Artikel 2**

Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

### Artikel 3

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung folgt, dass die jeweiligen internen Verfahren für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich schlägt vor, dass, wenn die Republik Lettland mit dem Vorschlag einverstanden ist, diese Note samt der Antwortnote der Republik Lettland ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen, dessen Wortlaute in deutscher und lettischer Sprache gleichermaßen authentisch sind, bilden.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich benützt diese Gelegenheit, dem Außenministerium der Republik Lettland die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.“

Das Außenministerium der Republik Lettland beehrt sich zu bestätigen, dass die Regierung der Republik Lettland mit dem Vorschlag des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich einverstanden ist, und dass die Verbalnote Nr. XXX vom XX 2021 und diese Antwortnote ein Abkommen bilden, das am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft tritt, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung folgt, dass die jeweiligen internen Verfahren für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Außenministerium der Republik Lettland benützt diese Gelegenheit, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Riga, am ... 2021